

# VI. Bekanntmachung (des Bundesrats) zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. Oktober 1915.

(RSBl. S. 631.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RSBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1.

Bei Vergehen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RSBl. S. 327) ergangen sind oder noch ergehen und keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, androhen, kann die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden.

Das gleiche gilt bei Vergehen, die nach § 9 Buchstabe b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Preuß. GS. S. 451) oder Artikel 4 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1161) strafbar sind.

## § 2.

Sachen, in denen gemäß § 1 der Antrag auf Erlass des Strafbefehls gestellt ist, gelten als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig. Auf das Verfahren finden die §§ 447—452 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Erlass des Strafbefehls von dem Staatsanwalt zu stellen ist,